



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Postfach 3170 | 55021 Mainz



c/o Saarländischer Flüchtlingsrat  
Kaiser-Friedrich-Ring 46  
66740 Saarlouis  
[fluechtlingsrat@asyl-saar.de](mailto:fluechtlingsrat@asyl-saar.de)

GESCHÄFTSSTELLE DER  
HÄRTEFALLKOMMISSION

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

15..07.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3323- 0007#2025/0002-0701 72 GS HFK.0003	04.07.2025		06131/ 16- 06131/ 16-

## Vollzug des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG) vom 27. November 2015

hier: Ihr Antrag auf Informationszugang vom 04.07.2025

Sehr geehrte

aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 2, 11, 12 Abs. 4 und 24 Abs. 1 S. 2 LTranspG ergeht folgender Bescheid:

- I. Ihrem Antrag auf Informationszugang hinsichtlich ihrer Frage 1. wird entsprochen.
- II. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- III. Es werden keine Kosten erhoben.



### Begründung

Am 04. Juli 2025 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang gemäß § 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) gestellt. Dieser Antrag beinhaltet die folgenden vier Fragen:

1. Wie viele Härtefallgesuche wurden in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 an die Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz gerichtet? Bitte Antwort nach Jahreszahlen aufschlüsseln.

2. Wie viele Härtefallgesuche in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 betrafen sogenannte „Drittstaatenfälle“, d.h. Menschen, die bereits in einem anderen europäischen Land einen Schutzstatus erhalten haben und um die Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland gebeten haben? Bitte Antwort aufschlüsseln nach Jahreszahlen sowie um Benennung der Länder, in denen den Betroffenen bereits ein Schutzstatus zugebilligt wurde.

3. In wie vielen „Drittstaaten-Fällen“ wurde in den oben genannten Jahren von Seiten der Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an die Oberste Landesbehörde gerichtet? Bitte Antwort aufschlüsseln nach Jahreszahlen sowie Benennung der Länder, in denen den Betroffenen bereits ein Schutzstatus zugebilligt wurde.

4. In wie vielen Fällen wurde von Seiten der Obersten Landesbehörde tatsächlich ein Aufenthaltstitel an Betroffene erteilt, bei denen bereits ein Schutzstatus in einem Drittland zuerkannt wurde? Bitte Antwort aufschlüsseln nach Jahreszahlen sowie Benennung der Länder, in denen den Betroffenen bereits ein Schutzstatus zugebilligt wurde.

!:

Bezüglich der Frage zu 1. besteht ein Informationsanspruch auf Informationszugang nach § 11 LTranspG.



a) Im Jahr 2021 wurden 121 Anträge auf Durchführung eines Härtefallverfahrens gestellt, von denen 321 Personen umfasst waren.

b) Im Jahr 2022 wurden 50 Anträge auf Durchführung eines Härtefallverfahrens gestellt, von denen 118 Personen umfasst waren.

c) Im Jahr 2023 wurden 38 Anträge auf Durchführung eines Härtefallverfahrens gestellt, von denen 81 Personen umfasst waren.

d) Im Jahr 2024 wurden 55 Anträge auf Durchführung eines Härtefallverfahrens gestellt, von denen 133 Personen umfasst waren.

Für die Jahre 2021-2023 wird auf die bereits veröffentlichten Jahresberichte über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz verwiesen, welche auf der Homepage <https://mffki.rlp.de/themen/integration/integrationspolitik-in-rheinland-pfalz/interkulturelle-oeffnung/einbuengerung/gremien/haertefallkommission-rheinland-pfalz> verlinkt sind.

Der Jahresbericht zum Jahr 2024 ist noch nicht veröffentlicht.

## II.:

Bezüglich der Fragen zu 2. bis 4. besteht kein Informationsanspruch. Diese Informationen liegen hier nicht vor, § 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG, bzw. eine Ermittlung der Informationen wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand möglich, § 12 Abs. 2 Alt. 2 LTranspG.

Die Informationen zu einem evtl. vorliegenden Schutzstatus in einem Drittstaat werden hier statistisch nicht erfasst. Diese Informationen sind im Rahmen des Härtefallverfahrens in Rheinland-Pfalz nur von untergeordneter Bedeutung, da es für die Annahme eines Härtegrundes immer eines Bezuges zum Bundesgebiet geben muss. So können auch Personen, die einen Schutzstatus in einem Drittstaat



innehaben, aufgrund persönlicher und/oder humanitärer Gründe, die im Bundesgebiet zu verorten sind, ein Härtefallverfahren positiv durchlaufen. Dies ist immer am jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Eine Ermittlung der Informationen zum Schutzstatus der Betroffenen wäre nur möglich, wenn zu jeder Person der entsprechende Asylbescheid vorhanden wäre und gezielt auf die Frage des Schutzes in einem Drittstaat durchgearbeitet würde. Dies ist für 264 Anträge und 653 Personen im angefragten Zeitraum mit einem Arbeitsaufwand verbunden, welcher die Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle der Härtefallkommission und eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung befürchten lassen muss.

### III.:

Es handelt sich um eine einfache schriftliche Auskunft im Sinne des § 24 Abs. 1 S. 2 AufenthG, für die keine Kosten erhoben werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Kostenentscheidung kann dabei zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Hinsichtlich der Kostenentscheidung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz (poststelle@datenschutz.rlp.de) zu wenden.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Vorsitzender der Härtefallkommission

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.